

# ZUM THEMA

## Umsetzungshilfe Mustersektionsjugendordnung



- Herausgeber: **Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDAV)**  
Von-Kahr-Str. 2-4  
80997 München
- Verantwortlich: Sunnyi Mews, Bundesjugendleiterin und  
DAV-Vizepräsidentin  
Richard Kempert, Bundesjugendleiter
- Verfasserinnen: Theresa Riechert, Karin Schmidbauer
- Redaktion: Karin Schmidbauer
- Layout: Sven Suhling Mediengestaltung, Isen
- Druck: Fibo Druck- und Verlags GmbH, Neuried
- Auflage: 1.000 Stück
- Erscheinungsdatum: April 2018
- Bildnachweis: Arne Hamann, Benjamin Raab, Benjamin Spengler,  
Simon Toplak

*Wir verwenden den Genderstern\*, um alle Menschen anzusprechen. Mit dem \* möchten wir dabei auch Personen gerecht werden, die sich in den Kategorien weiblich oder männlich nicht wiederfinden. Mehr dazu unter [jdav.de/gender](http://jdav.de/gender).*

**Die Broschüre wird gefördert vom:**



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

Einleitung	2
1. Was ist die Mustersektionsjugendordnung? Was ist darin geregelt?	3
2. Die Mustersektionsjugendordnung § für § erklärt	5
3. Antworten auf häufig gestellte Fragen	18
<b>3.1 Allgemeine Regelungen und Erläuterungen</b>	<b>18</b>
Was bedeuten die Übergangsvorschriften?	18
Wie kann das Muster verändert/angepasst werden?	18
Wer überprüft, ob bei Änderungen verbindliche Regelungen aus dem Muster eingehalten werden?	19
<b>3.2 Der*Die Jugendreferent*in</b>	<b>19</b>
Warum ist der*die Jugendreferent*in Mitglied im geschäftsführenden Vorstand? Was bedeutet das?	19
Welche Kompetenzen hat der*die Jugendreferent*in?	20
Wie funktioniert die Zusammenarbeit bei der paritätischen Doppelspitze und im Team mit Stellvertreter*innen? Braucht es das überhaupt?	20
<b>3.3 Wahlen</b>	<b>21</b>
Können Jugendausschuss und Delegierte in einem Wahlgang gewählt werden?	21
Kann der Jugendausschuss Delegierte nachwählen?	21
Wie oft kann man wiedergewählt werden?	21
Muss aufgrund der neuen MSJO der*die Jugendreferent*in neu gewählt werden?	22
Dürfen C-Mitglieder wählen und gewählt werden?	22
<b>3.4 (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendleitertage</b>	<b>22</b>
Wer kann an (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendleitertagen teilnehmen?	22
Warum müssen die Delegierten schon zwei Monate vor dem BJLT gemeldet werden, obwohl die Anmeldefrist zwei Wochen ist?	22

# Umsetzungshilfe Mustersektionsjugendordnung

---

## Einleitung

*Was macht die Jugendarbeit der JDAV aus? Wer macht was? Und wo ist das geregelt?*  
Diese Fragen hat sich die JDAV im Rahmen eines umfassenden Strukturprozesses gestellt und die Arbeitsweise auf den verschiedenen Handlungsebenen hinterfragt. Als Ergebnis dieses Diskussionsprozesses wurden eine neue Bundesjugendordnung, eine Musterlandesjugendordnung und in einem letzten Schritt die neue Mustersektionsjugendordnung (MSJO) erarbeitet und verabschiedet. Sie löst das alte „Muster für die Jugendsatzung der Sektion“ aus dem Jahr 2004 ab, mit dem Ziel zeitgemäße, transparente und umsetzbare Regelungen für die Arbeit auf Sektions-ebene zu schaffen. Dabei soll sie eine gute Arbeitsbasis für die unterschiedlichen Sektionen des DAV sein. Sie schafft gewisse Mindeststandards und wird mit ihren Anpassungsmöglichkeiten gleichzeitig der Tatsache gerecht, dass die Sektionen sehr unterschiedlich sind und arbeiten.

Allerdings ergeben sich daraus neue Herausforderungen: Jede Sektionsjugend muss sich die Frage stellen, ob und wenn ja, welche Anpassungen sinnvoll sind und wie diese formuliert werden können.

Diese Arbeitshilfe soll bei der Beantwortung dieser Fragen eine Hilfestellung geben. Sie gibt einen Überblick über Regelungen und Anpassungsmöglichkeiten und beantwortet in der Praxis auftretende Fragen.

Der erste Abschnitt gibt einen grundlegenden Überblick über die MSJO.

Im zweiten Abschnitt wird die MSJO Paragraf für Paragraf erklärt und mögliche Anpassungen erläutert.

Der dritte Abschnitt greift häufig gestellte Fragen auf und beantwortet diese.

## 1. Was ist die Mustersektionsjugendordnung?

### Was ist darin geregelt?

In der MSJO sind die Strukturen der Jugendarbeit auf Sektionsebene und die Kompetenzen der verschiedenen Gremien und handelnden Personen festgeschrieben. Sie regelt zum Beispiel wie der\*die Jugendreferent\*in gewählt wird oder welche Mitbestimmungsmöglichkeiten JDAV Mitglieder in ihrer Sektion haben. Sie wurde vom Bundesjugendleitertag und der DAV Hauptversammlung beschlossen und ist somit für alle Sektionen verbindlich.

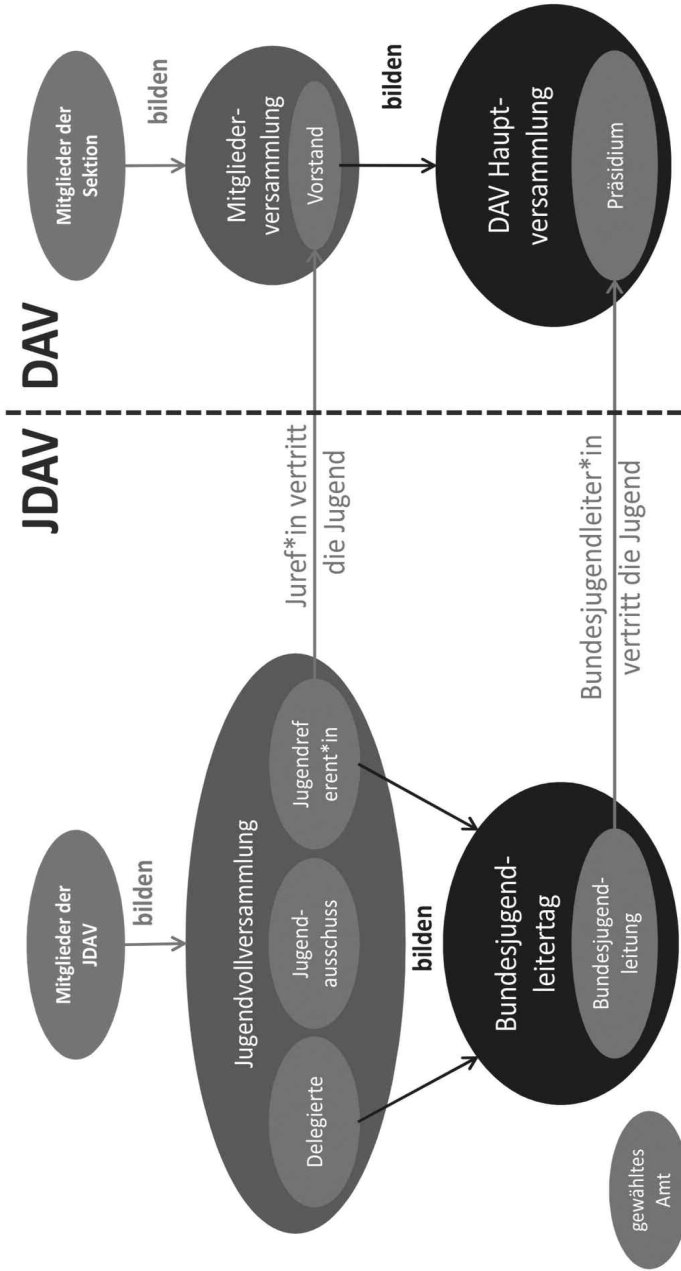
In den fett gedruckten Teilen werden Standards verbindlich geregelt, die für die Zusammenarbeit im Jugendverband notwendig sind. Dazu zählen beispielsweise die Beteiligungsmöglichkeiten, Kompetenzen verschiedener Gremien und Akteure und die Eigenständigkeit gegenüber dem DAV.

Kerninhalte und Ziele der MSJO sind:

- Schaffung von Mitbestimmungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in der Sektion
- Ausbau von Beteiligungsmöglichkeiten für Nicht-Jugendleiter\*innen in der Jugendarbeit
- Klare, einheitliche Regelungen für die Jugendarbeit und Zusammenarbeit DAV/JDAV
- Handlungssicherheit durch automatische Gültigkeit des Musters
- Sicherstellung der Förderfähigkeit der JDAV auf Sektionsebene

Die in der MSJO festgelegten Strukturen für die Jugendarbeit auf Sektionsebene bilden dabei die Basis für die Gesamtstruktur der JDAV. Diese ist auf der nachfolgenden Grafik im Überblick dargestellt.

## Neue Struktur der Jugendarbeit



## 2. Die Mustersektionsjugendordnung § für § erklärt

In diesem Abschnitt werden die einzelnen Paragraphen der MSJO, die Bedeutung einzelner Regelungen und ihre Anpassungsmöglichkeiten erklärt. Paragraphen, zu denen es keine Erläuterungen gibt, wurden der Vollständigkeit halber ebenfalls abgedruckt.

Komplexere Sachverhalte, die sich nicht überwiegend auf den Text und seine Bedeutung beziehen, werden im darauffolgenden Abschnitt „Antworten auf häufig gestellte Fragen“ erläutert.

Der Text der MSJO ist in diesem Kapitel immer in grün gedruckt, um ihn von den Erläuterungen abzusetzen.

Grundsätzlich gilt:

- Änderungen sind nur in den nicht fett gedruckten Passagen zulässig.
- Die Reihenfolge der Paragraphen kann geändert werden.
- Bei Bedarf können weitere Paragraphen oder Absätze in den Paragraphen ergänzt werden.
- Generell sind Änderungen/Ergänzungen nur zulässig, soweit sie verbindliche Regelungen nicht erweitern/einschränken oder ins Gegenteil verkehren. Die Einfügung des Wortes „nicht“, um das Gegenteil des ursprünglich gemeinten zu erreichen, ist beispielsweise nicht zulässig.

### Präambel

**Grundlagen der Sektionsjugendordnung der JDAV (...) sind die Satzung der Sektion (...), die Satzung des DAV (DAV-Satzung), die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAV sowie die „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der jeweils geltenden Fassung.**

Anstelle der Klammern ist der Sektionsname einzusetzen.

### § 1

#### Mitgliedschaft

**Die Sektionsjugend der Sektion (...) des DAV ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins e.V.. Mitglieder der Sektionsjugend sind alle Mitglieder der Sektion (...) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle Jugendleiter\*innen mit gültiger Jugendleiter-Marke sowie alle gewählten JDAV-Funktionsträger\*innen.**

Anstelle der Klammern ist der Sektionsname einzusetzen.

# Umsetzungshilfe Mustersektionsjugendordnung

---

Alle Sektionsmitglieder von 0 bis 27 Jahren sind Mitglieder der JDAV. Dabei geht es nicht nach Jahrgang, sondern Stichtag ist der Geburtstag. JDAV-Funktionsträger\*innen sind der\*die Jugendreferent\*in, deren Stellvertreter\*innen und die Mitglieder des Jugendausschusses. Sie sind ebenso wie alle Jugendleiter\*innen unabhängig vom Alter JDAV Mitglieder. Leiter\*innen von Kinder- und Jugendgruppen ohne Jugendleiterstatus (zum Beispiel Trainer\*innen, Gruppenleiter\*innen ohne Ausbildung) sind nicht Mitglied der JDAV, außer sie sind unter 27.

## § 2

### Aufgaben und Ziele

**1. Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Sektion (...).**

Anstelle der Klammern ist der Sektionsname einzusetzen.

**2. Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins:**

Ziele der Jugendarbeit in der Sektion sind insbesondere:

- die Förderung der Persönlichkeitsbildung junger Menschen;
- die Erziehung zu umweltbewusstem Denken und Handeln;
- die Vermittlung sozialer Verhaltensweise und Ermutigung zum Engagement;
- die Ausbildung zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports;
- die Förderung der Chancengleichheit aller jungen Menschen und Eintreten für Geschlechtergerechtigkeit.

Bei der Aufzählung handelt es sich um die übergeordneten Ziele aus den jeweils gültigen „Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen“. Sie können aufgrund des Verweises auch weggelassen werden. Einige Jugendringe fordern jedoch, dass diese explizit in der Sektionsjugendordnung genannt werden.

Sollen weitere Ziele aufgenommen werden, kann ein dritter Absatz eingefügt werden.

## § 3

### Umsetzung der Aufgaben und Ziele

**Die Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, die gemeinsame Willensbildung in der Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im geschäftsführenden Sektionsvorstand und weiteren Gre-**



# Umsetzungshilfe Mustersektionsjugendordnung

mien der Sektion **sowie auf dem (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendleitertag**. Bezirke gibt es nur in Bayern. Für Sektionen aus anderen Bundesländern ist die Vertretung auf Bezirksjugendleitertagen irrelevant.

*Achtung: In den Erläuterungen zur Jugendvollversammlung (§§ 4 - 6) wird nur auf die Bedeutung und Anpassungsmöglichkeiten der dort genannten Regelungen eingegangen. Konkrete Umsetzungsmöglichkeiten und Methoden zur Durchführung finden sich in der „Arbeitshilfe zur Jugendvollversammlung“ in der anderen Hefthälfte.*

## § 4

### Jugendvollversammlung

**1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend.**

**2. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.**

Stimmberechtigt auf der Jugendvollversammlung sind ausschließlich junge Menschen unter 27 Jahren. Das heißt auch Jugendleiter\*innen und Funktionsträger\*innen (zum Beispiel Jugendreferent\*innen) über 27 Jahren haben kein Stimmrecht! Sie sind allerdings teilnahmeberechtigt (siehe Abs. 3)

Das Stimmrecht auf der Jugendvollversammlung ist in der MSJO nicht nach unten eingeschränkt. Eine natürliche Beschränkung ergibt sich lediglich dadurch, dass es kein Stellvertreterwahlrecht gibt. Das heißt Eltern dürfen beispielsweise nicht für ihre dreijährigen Kinder abstimmen. Die Idee dahinter ist, dass es sinnvoll ist, Kinder und Jugendliche schon möglichst früh an demokratische Prozesse heranzuführen. Es gibt im ersten Satz die Möglichkeit, das Stimmrecht nach unten zu beschränken. Diese Grenze kann durch die Sektionsjugend selbst gewählt werden, darf jedoch nicht höher als 14 Jahre liegen. Um eine Mindestaltersgrenze für das Stimmrecht einzuführen, müsste ein entsprechender Beschluss ergehen. Ohne Beschluss gibt es keine Altersgrenze.

**3. Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Jugendleiter\*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger\*innen, alle Leiter\*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion, der Sektionsvorstand sowie Gäste auf Einladung des Jugendausschusses.**

Das Teilnahmerecht wurde bewusst auf Personen begrenzt, die in der Jugendarbeit aktiv sind. Familiengruppenleiter\*innen gehören hier nicht dazu, da Familienarbeit und Jugendverbandsarbeit zwei grundsätzlich unterschiedliche Arbeitsfelder sind. Sollen sie aufgrund enger Zusammenarbeit in der Sektion an der Jugendvollversammlung teilnehmen, können sie als Gäste eingeladen werden. Der Sektionsvor-

## Umsetzungshilfe Mustersektionsjugendordnung

---

stand ist ebenfalls immer teilnahmeberechtigt, außer dieser Passus wird bei einer Anpassung gestrichen. Eltern und sonstige Interessierte sind grundsätzlich nicht teilnahmeberechtigt, außer sie sind als Gäste eingeladen.

### **4. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.**

Dabei handelt es sich um eine Mindestanforderung. Was eine ordnungsgemäße Einladung ausmacht, ist in Abs. 6 beschrieben. Neben der ordnungsgemäßen Einladung können am Ende des Satzes weitere Kriterien für die Beschlussfähigkeit eingefügt werden, wenn dies gewünscht wird (zum Beispiel eine Mindestteilnehmerzahl).

Hinweis: Alternativ in Klammern findet sich ab hier immer die Regelung für eine paritätische Doppelspitze. Wird dieses Modell umgesetzt, muss der Satzteil vor der Klammer im weiteren Verlauf immer durch die Formulierung in der Klammer ersetzt werden. Änderungen in der Sektionsatzung sind bei diesem Modell nicht notwendig. Sollte eine Sektion keine eigene Sektionsjugendordnung beschließen, gilt immer die Regelung für eine\*n Jugendreferent\*in.

### **5. Der\*die Jugendreferent\*in (alternativ: Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent), im Fall seiner\*ihrer Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses, leitet die Jugendvollversammlung. Die Moderation der Versammlung kann von dem\*der Versammlungsleiter\*in auf Dritte übertragen werden.**

Die Versammlungsleitung liegt immer bei dem\*der Jugendreferent\*in, das heißt er\*sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Jugendvollversammlung verantwortlich. Er\*sie kann jedoch die Moderation an eine andere Person übertragen, die durch die Veranstaltung führt.

### **6. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von wenigstens einem Monat durch Einladung in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.**

Bei der ordentlichen Jugendvollversammlung handelt es sich um die reguläre, geplante Vollversammlung, die (mindestens) einmal im Jahr stattfindet. Im Gegensatz dazu findet eine außerordentliche Jugendvollversammlung (siehe Abs. 7 und 8) anlassbezogen und zusätzlich statt.

Die Einladung kann per Post, Mail, Homepage, Vereinszeitschrift etc. erfolgen. Entscheidend ist, dass der genannte Personenkreis Zugang dazu hat. Bei der Einladung

## Umsetzungshilfe Mustersektionsjugendordnung

---

ist auf den Datenschutz zu achten (siehe hierzu die Erläuterungen im Jugendreferenten-Handbuch).

**7. Der\*Die Jugendreferent\*in (alternativ: Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent) kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er\*Sie muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder schriftlich von mindestens 5 Prozent der in Abs. 2 genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.**

Der\*die Jugendreferent\*in kann eigenständig eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Sinnvoll ist dies, wenn dringende Entscheidungen anstehen, die der Jugendvollversammlung vorbehalten sind.

Der Jugendausschuss und die Mitglieder haben die Möglichkeit mit der entsprechenden Stimmenzahl eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzufordern. Es ist sinnvoll, den Grund schriftlich zu benennen und eine Liste der Unterstützer\*innen beizulegen, damit die formalen Anforderungen nachgewiesen werden können. Der\*die Jugendreferent\*in muss dann eine außerordentliche Jugendvollversammlung mit dem benannten Tagesordnungspunkt einberufen.

Mit welcher Mehrheit der Jugendausschuss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einfordern kann und wie hoch die Stimmenzahl für die Mitglieder liegen soll, kann jede Sektion selbst entscheiden. Gerade bei den Mitgliedern sollte eine Zahl gewählt werden, die realistisch erreichbar ist, aber dennoch die Hürde so hoch legt, dass Missbrauch ausgeschlossen werden kann. Es kann beispielsweise auch eine feste Zahl gewählt werden, die aber von Sektion zu Sektion unterschiedlich sein kann. In kleinen Sektionen können bereits fünf Personen eine angemessene Hürde darstellen, wohingegen diese bei sehr aktiven, großen Sektionen eher bei 50 oder mehr Personen liegen dürfte.

Mögliche Gründe für eine außerordentliche Jugendvollversammlung sind beispielsweise: Nachwahlen in den Jugendausschuss, Nachwahl von Delegierten für den (Bezirks-), Landes- oder Bundesjugendleitertag, akute Probleme in der Jugendarbeit, ggf. auch der Rücktritt des\*der Jugendreferent\*in. Darüber hinaus ist jeder andere Grund zulässig, wenn er ausreichend Unterstützer\*innen findet.

**8. Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens zwei Monate nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.**

Die Frist kann angepasst werden. Da es in der Regel einen dringenden Grund für eine außerordentliche Jugendvollversammlung gibt, sollte sie nicht zu lang gewählt werden.

# Umsetzungshilfe Mustersektionsjugendordnung

---

## § 5

### Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Wahl des\*der Jugendreferent\*in und Vorschlag zu seiner\*ihrer Wahl in den Sektionsvorstand** (*alternativ: Wahl der Jugendreferentin und des Jugendreferenten und Vorschlag einer der beiden Personen zur Wahl in den Sektionsvorstand*)
- b) **Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses** bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung
- c) **Wahl der Delegierten für den (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendleitertag aus dem Kreis derjenigen, die zum Zeitpunkt der jeweilig nächsten Tagung voraussichtlich die Teilnahmevoraussetzung erfüllen, bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung.**
- d) **Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend**
- e) **Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion**
- f) **Beschluss des Jahresrahmenprogramms und der Verwendung des Jugendetats**
- g) **Erteilung von Arbeitsaufträgen an den\*die Jugendreferent\*in** (*alternativ: die Jugendreferentin und den Jugendreferenten*), seine\*ihre Stellvertreter\*innen und den Jugendausschuss
- h) **Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts des\*der Jugendreferent\*in** (*alternativ: der Jugendreferentin und des Jugendreferent*) und des Jugendausschusses
- i) **Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung**
- j) **Wahl des\*der stellvertretenden Jugendreferent\*innen**
- k) **Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung**

Alle Wahlen werden in der Jugendvollversammlung durchgeführt mit Ausnahme der Wahl des\*der kommissarischen Jugendreferent\*in (siehe hierzu §§ 8 und 9). Entscheidet eine Sektion sich für die paritätische Doppelspitze wird in der Jugendvollversammlung entschieden, ob der Jugendreferent oder die Jugendreferentin zur Wahl in den Sektionsvorstand vorgeschlagen wird.

Die Amtszeit des\*der Jugendreferent\*in orientiert sich an den Amtszeiten des Sektionsvorstandes (siehe hierzu § 10). Die Jugendausschussmitglieder und die Delegierten sind bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung (also ca. auf ein Jahr) gewählt, wenn keine abweichende Regelung getroffen wird. Ziel dieser Regelung ist es, diese Ämter überschaubar zu halten und Veränderungen in der Jugendarbeit gerecht werden zu können. Eine Nachwahl weiterer Personen für diese Ämter ist im Rahmen einer außerordentlichen Jugendvollversammlung möglich.

Eine mögliche Abwahl des\*der Jugendreferent\*in erfolgt nach dem gleichen Prozedere und mit den gleichen Mehrheiten wie die Wahl.

## Umsetzungshilfe Mustersektionsjugendordnung

---

Delegierte für die (Bezirks-), Landes- und Bundesjugendleitertage können nur Jugendleiter\*innen mit gültiger Jahresmarke sein. Die Formulierung in c) lässt es zu, dass Personen gewählt werden, die zwischen Jugendvollversammlung und Tagungszeitpunkt des jeweiligen Gremiums ihre Jugendleitergrundausbildung machen. Zur Teilnahme müssen sie jedoch die entsprechende Anforderung erfüllen und ihren Jugendleiterausweis beantragt haben. Bei nicht bestandener Jugendleitergrundausbildung ist trotz Wahl keine Teilnahme möglich.

Unter j) können die Stellvertreterposten auch einzeln benannt werden, wenn es aufgabenspezifische Posten gibt (zum Beispiel Ausbildungsreferent\*in, Kassenwart\*in, Jugendringsvertreter\*in etc.). Ist keine Stellvertretung vorgesehen, kann dieser Punkt gestrichen werden.

Die Aufgabe k) wird nur benötigt, wenn statt den Regelungen des Paragraphen 6 der MSJO eine eigenständige Geschäftsordnung beschlossen wird.

### § 6

#### Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

**1. Antragsberechtigt sind die in § 4 Abs. 2 genannten stimmberechtigten Mitglieder der Sektionsjugend, alle Jugendleiter\*innen, alle gewählten JDAV-Funktions-träger\*innen sowie alle Leiter\*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion.**

Anträge, die bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem\*der Jugendreferent\*in (*alternativ*: der Jugendreferentin oder dem Jugendreferent) eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn dies die Versammlung mehrheitlich beschließt. Anträge auf Änderung der Sektionsjugendordnung müssen mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden.

**2. Die Jugendvollversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.** Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangt.

**3. Wahlen in der Jugendvollversammlung erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird. Der\*Die Jugendreferent\*in (*alternativ*: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent) und seine\*ihre Stellvertreter\*innen sind/ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereinigt.** Stehen bei einem gesonderten Wahlgang mehrere Kandidaten\*innen zur Wahl und erhält keine\*r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat\*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. **Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.**

# Umsetzungshilfe Mustersektionsjugendordnung

---

**4. Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem\*der Versammlungsleiter\*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in § 1 genannten Personen sowie dem Vorstand der Sektion zugänglich zu machen.**

In der Geschäftsordnung werden Regularien für die Durchführung einer Jugendvollversammlung festgelegt. Dazu gehören mindestens das Antragsrecht, Abstimmungsverfahren, Wahlabläufe und Protokollführung. Weitere Punkte können bei Bedarf ergänzt werden. Inhaltlich orientiert sich die hier vorgeschlagene Geschäftsordnung sowohl in den fett gedruckten als auch in den nicht fett gedruckten Teilen an der Geschäftsordnung des Bundesjugendleitertages.

Abs. 2 regelt das Abstimmungsverfahren bei Anträgen und inhaltlichen Beschlüssen. Abs. 3 bezieht sich ausschließlich auf die Wahlen. Bei Jugendreferent\*in und Stellvertreter\*innen wird jeder Posten einzeln gewählt. Die Jugendausschussmitglieder können in einem Wahlgang oder im Block gewählt werden, ebenso die Delegierten für andere Ebenen.

§ 6 kann gestrichen werden, wenn eine eigenständige Geschäftsordnung (analog zur Geschäftsordnung des Bundesjugendleitertages) von der Jugendvollversammlung beschlossen wird. Die fett gedruckten Passagen sind dann dort verbindlich zu übernehmen. Der Vorteil einer separaten Geschäftsordnung besteht darin, dass sie einfacher (durch die Jugendvollversammlung) geändert werden kann und nicht von der Mitgliederversammlung der Sektion beschlossen werden muss.

## § 7

### Jugendausschuss

**1. Dem Jugendausschuss gehört/gehören neben den gewählten Mitgliedern der\*die Jugendreferent\*in (alternativ: die Jugendreferentin und der Jugendreferent) und seine\*ihre Stellvertreter\*innen an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung. Der\*die Jugendreferent\*in kann Gäste einladen.**

Der Jugendausschuss ist das Arbeitsgremium der Jugend auf Sektionsebene. Er organisiert die Jugendarbeit, trifft Entscheidungen für die Umsetzung und ist Plattform für Absprachen und Vernetzung.

Größe und Zusammensetzung des Jugendausschusses können an die Situation in der eigenen Sektion angepasst werden. Der kleinstmögliche Jugendausschuss besteht nur aus dem\*der Jugendreferent\*in und dessen\*deren Stellvertreter\*in. Er kann aber auch eine große Anzahl an Personen umfassen, wenn die Sektionsjugend so gut arbeitsfähig ist.

# Umsetzungshilfe Mustersektionsjugendordnung

---

Größe und Zusammensetzung können durch die Vollversammlung auf Dauer beschlossen oder bei jeder Wahl neu festgelegt werden. Die zweite Alternative ermöglicht es zum Beispiel spontan mehr Mitglieder zu wählen, wenn viele engagierte Personen zur Wahl stehen. Soll der Jugendausschuss eine bestimmte Größe nicht überschreiten, ist es hingegen sinnvoll eine Mitgliederzahl festzulegen. Wählbar ist grundsätzlich jedes Sektionsmitglied, außer die Jugendvollversammlung beschließt eine abweichende Regelung.

**2. Anträge an den Jugendausschuss können von Mitgliedern des Jugendausschusses, Mitgliedern der Sektionsjugend gemäß § 1 sowie Leiter\*innen von Kinder- und Jugendgruppen gestellt werden.**

**3. Sitzungen des Jugendausschusses werden von dem\*der Jugendreferent\*in (*alternativ: der Jugendreferentin oder dem Jugendreferenten*) geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Der\*die Jugendreferent\*in (*alternativ: Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent*) muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird.**

## § 8

### Aufgaben des Jugendausschusses

**1. Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), f), i), j) und k).**

Wenn die Aufgaben j) und k) bei der Jugendvollversammlung in § 5 gestrichen wurden, können sie hier ebenfalls gestrichen werden. Wird die Reihenfolge der Aufzählung in § 5 geändert, müssen die Buchstaben hier ggf. angepasst werden.

**2. Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:**

- a) **Beratung des\*der Jugendreferent\*in (*alternativ: der Jugendreferentin und des Jugendreferenten*)**
- b) **Erteilung von Arbeitsaufträgen an den\*die Jugendreferent\*in (*alternativ: die Jugendreferentin und den Jugendreferenten*)**
- c) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung
- d) Organisation der Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionsatzung und Jugendordnung
- e) Erstellung des Haushaltsplans der Jugend

# Umsetzungshilfe Mustersektionsjugendordnung

---

f) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung

g) Wahl des\*der kommissarischen Jugendreferent\*in nach § 9 Abs. 3

§ 8 Abs. 2 g) beschreibt in Verbindung mit § 9 Abs. 3 eine Möglichkeit bei Rücktritt oder längerer Verhinderung des\*der Jugendreferent\*in dieses Amt kommissarisch zu besetzen ohne eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen zu müssen. Der Jugendausschuss kann die gewählte Person dem zuständigen Sektionsgremium (in der Regel der Vorstand) zur kommissarischen Berufung in den Vorstand vorschlagen.

Auf der nächsten Jugendvollversammlung wird der\*die Jugendreferent\*in wieder regulär gewählt und dann auf der nächsten Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.

Die Aufgaben c) bis f) sind nicht fett gedruckt, da sie entweder auch dem\*der Jugendreferent\*in oder der Jugendvollversammlung zugewiesen werden könnten.

## § 9

### Geschäftsordnung des Jugendausschusses

**1. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.**

**2. Der Jugendausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.**

3. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden der\*des Jugendreferent\*in wählt der Jugendausschuss eine\*n kommissarische\*n Jugendreferent\*in bis zur nächsten Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss schlägt sie\*ihn dem zuständigen Sektionsgremium zur Berufung in den Sektionsvorstand vor.

Dieser Paragraph kann ebenfalls in eine separate Geschäftsordnung ausgelagert werden, die vom Jugendausschuss beschlossen werden kann.

## § 10

### Jugendreferent\*in (*alternativ*: Jugendreferentin und Jugendreferent)

**1. Der\*Die Jugendreferent\*in leitet die Sektionsjugend und ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion. (*alternativ*: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent leiten die Sektionsjugend. Eine\*r von beiden ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion.) Er\*Sie muss volljährig sein.**

Der\*die Jugendreferent\*in ist zwingend Mitglied im geschäftsführenden Vorstand der Sektion. Das ist auch in der Mustersatzung für die Sektionen so festgeschrieben.



## Umsetzungshilfe Mustersektionsjugendordnung

---

ben. Beim geschäftsführenden Vorstand handelt es sich um den Vorstand nach § 26 BGB (also den beim Amtsgericht eingetragenen Vorstand). Der\*Die Jugendreferent\*in muss als Vorstandsmitglied der Sektion volljährig sein. Bei einer paritätischen Doppelspitze muss nur die Person zwingend volljährig sein, welche die Vertretung im Vorstand übernimmt.

Eine Vertretung des\*der Jugendreferent\*in im Sektionsvorstand ist nicht möglich, da er\*sie persönlich durch die Mitgliederversammlung gewählt ist. Bei längerer Verhinderung ist jedoch eine kommissarische Nachwahl möglich (siehe hierzu die Erläuterungen zu § 8). Darüber hinaus kann bei situativer Verhinderung ggf. ein\*e Vertreter\*in der Jugend als Gast zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

**2. Der\*die Jugendreferent\*in wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder gewählt und der Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen. (alternativ: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder gewählt. Eine\*r der beiden wird der Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.)**

Um eine Kontinuität der Vertretung der Jugend im Vorstand sicherzustellen und regelmäßige Nachwahlen der\*des Jugendreferent\*in im Vorstand zu vermeiden, richtet sich die Amtszeit des\*der Jugendreferent\*in nach den Amtszeiten der Vorstandsmitglieder der Sektion. Sollte ein\*e Jugendreferent\*in nicht für die volle Amtszeit des Sektionsvorstandes zur Verfügung stehen, müsste er\*sie von seinem\*ihrem Amt zurücktreten.

### § 11

#### Aufgaben des\*der Jugendreferent\*in

*oder: Aufgaben der Jugendreferentin und des Jugendreferenten*

**Der\*Die Jugendreferent\*in ist (alternativ: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent sind) für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich.**

**Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:**

- a) **Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit**
- b) **Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter\*innen**
- c) **Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter\*innen**
- d) **Umsetzung der „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der Jugendarbeit der Sektion**
- e) **Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand**
- f) **Verantwortung des Jugendetats**

# Umsetzungshilfe Mustersektionsjugendordnung

---

- g) **Fristgerechte Meldung der Delegierten für die (Bezirks-), Landes- und Bundesjugendleitertage.**
- h) **Vertretung der Sektionsjugend im Stadt- und/oder Kreisjugendring**

**Der\*Die Jugendreferent\*in wird (alternativ: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent werden) im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Der\*Die Jugendreferentin kann (alternativ: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent können) Aufgaben delegieren.** Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben e) und f).

Über die Regelung Aufgaben delegieren zu können, sind die verschiedensten Zusammenarbeitsformen in den Jugendgremien abgebildet. Der\*Die Jugendreferent\*in kann die genannten Aufgaben allein wahrnehmen. Sie können aber auch gemeinsam mit den Stellvertreter\*innen in einer Art „Jugendvorstand“ oder im Jugendausschuss aufgeteilt werden. Gerade in größeren Sektionen kann es sinnvoll sein, die Arbeit auf mehrere Schultern zu verteilen.

Gibt es formalisierte Zusammenarbeitsformen wie beispielsweise einen Jugendvorstand, sollte dies in einem eigenständigen Paragraphen in die Sektionsjugendordnung aufgenommen werden, damit die Aufgaben und Einordnung des Gremiums in die Strukturen der Jugendarbeit verbindlich geregelt sind.

## § 12

### Vertretung der Sektionsjugend in den Gremien der Sektion

Über die Zugehörigkeit des\*der Jugendreferenten\*in (alternativ: der Jugendreferentin oder des Jugendreferenten) zum geschäftsführenden Vorstand der Sektion hinaus soll die Sektionsjugend in weiteren Gremien der Sektion vertreten sein. Näheres hierzu regelt die Sektionssatzung.

Hier sind beispielsweise der Beirat oder der Ehrenrat gemeint.

## § 13

### Jugendetat

**Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwider laufen. Der\*Die Jugendreferent\*in ist (alternativ: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent sind) für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.**

## Umsetzungshilfe Mustersektionsjugendordnung

---

Diese Regelung ist im Wortlaut aus der Bundesjugendordnung übernommen. Welcher Etat im Einzelfall angemessen ist, kann nur in der Sektion ausgehandelt werden. Aufgrund der Heterogenität der Sektionen kann hierzu keine einheitliche Empfehlung gegeben werden.

### § 14

#### Sektionsjugendordnung

**1. Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Sektion. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.**

Da das Muster automatisch spätestens ab 1.1.2019 gilt (siehe hierzu die Erläuterungen zu den Übergangsvorschriften), braucht es keinen Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Muster unverändert umgesetzt wird. Werden Anpassungen im nicht fett gedruckten Teil vorgenommen, muss die Sektionsjugendordnung von der Jugendvollversammlung und der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dies gilt auch bei späteren Änderungen.

**2. Solange eine Sektion keine Sektionsjugendordnung beschließt, gilt für die Sektionsjugend gemäß §7 Abs. 1 der Bundesjugendordnung die Mustersektionsjugendordnung.**

Gibt es bisher keine Sektionsjugendordnung, gilt das Muster mit den fett und nicht fett gedruckten Teilen automatisch. Das heißt auch bei den nicht fett gedruckten Teilen handelt es sich um verbindliche Regelungen solange nichts anderes beschlossen wurde.

## 3. Antworten auf häufig gestellte Fragen

### 3.1 Allgemeine Regelungen und Erläuterungen

#### Was bedeuten die Übergangsvorschriften?

Die MSJO wurde 2017 durch den Bundesjugendleitertag und die DAV Hauptversammlung beschlossen und ist seit 1.1.2018 gültig. Verpflichtend muss sie jedoch erst ab 1.1.2019 umgesetzt werden. Daraus ergibt sich eine einjährige Übergangszeit, in der jede Sektionsjugend entscheiden kann, ob sie die MSJO bereits umsetzt oder noch nach bestehender Jugendordnung arbeitet. Grundsätzlich gibt es drei Möglichkeiten die Übergangsfrist zu gestalten:

**Direkte Umsetzung:** Bereits 2018 wird eine erste Jugendvollversammlung auf Basis des Musters durchgeführt. Dort werden die in der MSJO vorgesehenen Gremien eingesetzt und nehmen ihre Arbeit auf.

**Vorbereitung der Umsetzung:** 2018 wird eine angepasste Sektionsjugendordnung im Jugendausschuss der Sektion, der nach altem Muster noch zuständig ist, verabschiedet. Die Umsetzung erfolgt ab 2019.

**Abwarten:** 2018 läuft wie bisher. 2019 findet die erste Jugendvollversammlung auf Basis des Musters statt. Ggf. erforderliche Anpassungen werden dort beschlossen.

Bei allen Anpassungen muss jedoch beachtet werden, dass sie erst wirksam werden, wenn die Mitgliederversammlung der Sektion zugestimmt hat!

2019 ist die Umsetzung der MSJO verpflichtend, und es sollte in jeder Sektion die erste Jugendvollversammlung stattfinden, entweder auf Basis des Musters, das automatisch gilt, oder nach einer eigenen, bereits angepassten Sektionsjugendordnung. Für den Bundesjugendleitertag 2019 werden nur noch Delegierte zugelassen, die nach der MSJO gewählt wurden. Das heißt eine erste Vollversammlung und die Meldung der Delegierten müssen dann spätestens zwei Monate vor dem BJLT stattgefunden haben.

#### Wie kann das Muster verändert/angepasst werden?

Wird das Muster angepasst, muss zunächst die Jugendvollversammlung (oder in der Übergangszeit 2018 der Jugendausschuss) und dann die Mitgliederversammlung der Sektion zustimmen. Erst dann werden die Änderungen wirksam. Bis dahin gelten die Regelungen aus dem Muster.

Sollte die Mitgliederversammlung den Änderungen nicht zustimmen, gilt weiterhin das Muster. Aus diesem Grund wurde das Muster so formuliert, dass es die Rechte der Jugend grundlegend absichert und für den Großteil der Sektionen ohne Änderungen umsetzbar ist.

## Umsetzungshilfe Mustersektionsjugendordnung

---

Bei Änderungen führt der Weg nur über eine Einigung in der Sektion. Im Konfliktfall können die jeweilige Landesjugendleitung, die Bundesjugendleitung oder das Ressort Jugend in der JDAV Geschäftsstelle beraten und unterstützen.

Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist in § 14 fett gedruckt geregelt. Dadurch kann es zu vermeintlichen Widersprüchen zur Sektionssatzung kommen, da dort in der Regel die Zustimmungspflicht für Geschäftsordnungen der Abteilungen und Gruppen (wozu auch die Jugend zählt) beim Vorstand liegt. Dabei handelt es sich um eine nicht fett gedruckte Regelung aus § 13 der Mustersatzung für Sektionen. Das heißt die Sektionen können selbst entscheiden, wer dafür zuständig ist. Um das Verfahren für die Sektionsjugendordnung DAV-weit einheitlich zu regeln, wurde in der MSJO die Zustimmungspflicht bei der Mitgliederversammlung angesiedelt.

Da die von der Hauptversammlung beschlossene MSJO vom Stellenwert eine DAV-weite Regelung ist, die der Mustersatzung für die Sektionen nicht widerspricht (da die Regelung dort nicht fett gedruckt ist), hat sie Vorrang vor den Regelungen der einzelnen Sektionssatzungen. Demnach ist in jeder Sektion unabhängig von den Regelungen für die Geschäftsordnungen die Mitgliederversammlung zuständig. Um Missverständnisse auszuschließen, könnte § 13 in den Sektionssatzungen entsprechend ergänzt werden. Zwingend erforderlich ist dies jedoch nicht.

### **Wer überprüft, ob bei Änderungen verbindliche Regelungen aus dem Muster eingehalten werden?**

Eine Überprüfung aller Sektionsjugendordnungen ist (wie auch bisher) nicht vorgesehen. Im Konfliktfall ist eine Beratung oder Überprüfung durch das Ressort Jugend jedoch möglich und kann sowohl vom Sektionsvorstand wie von der Sektionsjugend angefragt werden.

Sollten Zweifel an einer Umsetzung insbesondere im Hinblick auf die Delegation für die Landes- und Bundesjugendleitertage bestehen, können die jeweilige Landesjugendleitung oder die Bundesjugendleitung von sich aus die Sektionsjugendordnung überprüfen, da sie für eine korrekte Durchführung des Landes- oder Bundesjugendleitertags verantwortlich sind.

### **3.2 Der\*Die Jugendreferent\*in**

#### **Warum ist der\*die Jugendreferent\*in Mitglied im geschäftsführenden Vorstand? Was bedeutet das?**

Im geschäftsführenden Vorstand ist der\*die Jugendreferent\*in an allen Vorstandsentscheidungen beteiligt, das heißt Beschlüsse, die die Jugendarbeit (mit)betreffen, können nicht ohne Jugendvertretung getroffen werden.

## Umsetzungshilfe Mustersektionsjugendordnung

---

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind auch je nach Regelung der Sektion einzeln oder zu zweit zeichnungsberechtigt. Somit kann der\*die Jugendreferent\*in tatsächlich den Jugendetat der Sektion bewirtschaften.

### **Welche Kompetenzen hat der\*die Jugendreferent\*in?**

Aufgaben und Kompetenzen regelt die Sektionsjugendordnung sowohl innerhalb der JDAV als auch im Verhältnis zur Sektion. Fragen und Konflikte ergeben sich immer wieder, wenn es um die Zuständigkeiten für den Jugendetat und den Einsatz von Jugend- und Gruppenleiter\*innen geht.

Die Verantwortung für beides liegt erst mal bei dem\*der Jugendreferent\*in. In der Praxis bedeutet das für den Etat, dass er\*sie zeichnungsberechtigt ist und den Etat entsprechend der Beschlüsse der Jugendvollversammlung bewirtschaften kann. Auch die Auswahl der Gruppenleiter\*innen kann der\*die Jugendreferent\*in eigenständig (ggf. in Absprache mit den Stellvertreter\*innen oder dem Jugendausschuss) nach pädagogisch/fachlichen Kriterien treffen.

Allerdings gilt neben den (J)DAV-Dokumenten für Vereine das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Darin ist u. a. geregelt, dass der geschäftsführende Vorstand eine Gesamtverantwortung hat und im Schadensfall bei grober Fahrlässigkeit haftet. Hat der Vorstand also berechtigte Zweifel, dass insbesondere die beiden benannten Aufgaben von dem\*der Jugendreferent\*in mit der notwendigen Sorgfalt wahrgenommen werden, hat er das Recht und die Pflicht, mit Zweifel behaftete Entscheidungen einzelner Vorstandmitglieder zu hinterfragen und ggf. einzugreifen. Das bedeutet, dass der\*die Jugendreferent\*in Entscheidungen in diesem Fall dem Sektionsvorstand darlegen und begründen muss. Sollte es weiterhin berechtigte Zweifel beispielsweise am Einsatz von Jugendleiter\*innen geben, kann der Vorstand aufgrund seiner Gesamthaftung als letztes Mittel auch eine gegenteilige Entscheidung treffen.

### **Wie funktioniert die Zusammenarbeit bei der paritätischen Doppelspitze und im Team mit Stellvertreter\*innen? Braucht es das überhaupt?**

Unabhängig davon, ob es nur eine\*n Jugendreferent\*in, eine paritätische Doppelspitze und/oder viele Stellvertreter\*innen gibt, ist nur eine Person Mitglied im geschäftsführenden Vorstand der Sektion. Die damit verbundenen Aufgaben können nicht delegiert werden, und es ist auch keine Stellvertretung im Sektionsvorstand möglich. Mit Ausnahme dieser Einschränkung kann die Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit frei gestaltet werden.

Zuerst sollte immer die Frage gestellt werden, wie viele Personen mit welchen Ressourcen es braucht, um den Aufgaben, die der\*die Jugendreferent\*in in der jeweiligen Sektion hat, gerecht zu werden. Die Frage, ob es dazu mehrere Personen braucht, kann immer nur sektionsspezifisch beantwortet werden.

Bei einer aktiven Jugendarbeit mit einem großen Verantwortungsbereich ist es sinnvoll die Arbeit auf mehrere Schultern zu verteilen. Das kann in einer paritätischen Doppelspitze geschehen oder durch die Wahl von Stellvertreter\*innen. Sollen klar definierte Aufgabenbereiche verteilt werden, bietet es sich an entsprechend benannte Stellvertreterposten zu wählen (zum Beispiel Kassenwart\*in, Materialwart\*in, Kindergruppenbeauftragte\*r). Ansonsten kann auch einfach eine fest gelegte Anzahl an Stellvertreter\*innen mit flexibler Arbeitsteilung gewählt werden. Die Entscheidung, ob es ein „Führungsteam“ geben soll und wie dieses gestaltet wird, trifft die Jugendvollversammlung mit einer entsprechenden Regelung in der Sektionsjugendordnung.

### 3.3 Wahlen

#### **Können Jugendausschuss und Delegierte in einem Wahlgang gewählt werden?**

Dies ist nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Zur Wahl in den Jugendausschuss und als Delegierte sind unterschiedliche Personengruppen zugelassen (Delegierte: Jugendleiter\*innen mit gültiger Jugendleiter-Marke; Jugendausschuss: alle Mitglieder der Sektion). Außerdem haben beide Personengruppen ein unterschiedliches Aufgaben- und Anforderungsprofil. Aus diesen Gründen sollte eine Kandidatur für beide Ämter kein Automatismus sein. Um zu gewährleisten, dass alle wählbaren Personen auch die Möglichkeit bekommen zu kandidieren, sind hier gesonderte Wahlgänge notwendig. Sollte dennoch die Situation entstehen, dass die Kandidatenliste für beide Ämter identisch ist, kann die zweite Wahl ohne Kandidatenvorstellung etc. natürlich sehr kurz ausfallen, indem die Personen im Block für das zweite Amt gewählt werden.

#### **Kann der Jugendausschuss Delegierte nachwählen?**

Diese Aufgabe obliegt der Vollversammlung und kann auch zwischen den Vollversammlungen nicht vom Jugendausschuss wahrgenommen werden. Um die Notwendigkeit von Nachwahlen zu verringern, können alle Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Tagung vermutlich die Teilnahmevoraussetzung erfüllen. Das heißt wer im Sommer eine Jugendleitergrundausbildung macht, kann bereits zuvor als Delegierte\*r für den BJLT gewählt werden. Sollte dennoch eine Nachwahl gewünscht/erforderlich sein, gibt es die Möglichkeit eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

#### **Wie oft kann man wiedergewählt werden?**

In der Mustersektionsjugendordnung sind keine Amtszeitbeschränkungen festgelegt. Eine Wiederwahl ist also solange möglich, wie die Voraussetzungen für das entsprechende Amt erfüllt sind.

## Umsetzungshilfe Mustersektionsjugendordnung

---

### **Muss aufgrund der neuen MSJO der\*die Jugendreferent\*in neu gewählt werden?**

Nein. Er\*Sie ist auf Basis der Sektionsatzung in den Vorstand gewählt. Diese Wahl hat nach wie vor Gültigkeit. Solange die Amtszeit des\*der Jugendreferent\*in läuft, gibt es keinen Handlungsbedarf. Läuft die Amtszeit aus, muss der Vorschlag jedoch von der Jugendvollversammlung der Sektion kommen.

### **Dürfen C-Mitglieder wählen und gewählt werden?**

Für C-Mitglieder wurden keine Einschränkungen festgelegt. Sie sind gleichwertig zu allen anderen Mitgliedskategorien zu betrachten. Bei der Delegation für die (Bezirks-), Landes- und Bundesjugendleitertage ist jedoch zu beachten, dass eine Person nur eine Stimme wahrnehmen kann, unabhängig davon von wie vielen Sektionen sie als Delegierte\*r gewählt wurde.

## 3.4 (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendleitertage

### **Wer kann an (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendleitertagen teilnehmen?**

Ab dem Bundesjugendleitertag 2019 können nur noch Personen teilnehmen, die von ihrer Sektion als Delegierte gewählt wurden und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Bis dahin gelten die bisherigen Regelungen. Sektionen, die die MSJO nicht umsetzen, können ab diesem Zeitpunkt keine Jugendleiter\*innen mehr delegieren. Wenn im entsprechenden Jahr noch keine Vollversammlung stattgefunden hat, gelten die Delegierten des Vorjahres. Dies kann durchaus vorkommen, da beispielsweise Landesjugendleitertage zu sehr unterschiedlichen Zeitpunkten stattfinden. Sollte auch im Vorjahr keine Vollversammlung stattgefunden haben, können jedoch keine Delegierten gemeldet werden.

### **Warum müssen die Delegierten schon zwei Monate vor dem BJLT gemeldet werden, obwohl die Anmeldefrist zwei Wochen ist?**

Um ordnungsgemäß zum BJLT einladen zu können (1 Monat vor dem BJLT an alle stimmberechtigten Personen § 14 Abs. 5 BJO), müssen die gemeldeten Delegierten frühzeitig feststehen.

Darüber hinaus bietet die Zwei-Monatsfrist Planungssicherheit für alle Seiten. Auf Bundesebene kann geplant werden, wie viele Personen in etwa am BJLT teilnehmen können/werden. Für Sektionen steht fest, wer sie auf dem BJLT vertritt und sie können die Delegierten auf ihre Aufgabe vorbereiten. Da eine Anmeldung unabhängig von der Delegiertenmeldung durch jede\*n Teilnehmer\*in einzeln erfolgt, kann eine Teilnahme erst nach der Meldung durch den\*die Jugendreferent\*in bestätigt werden. Die einzelnen Teilnehmer\*innen bekommen ihre Bestätigung 6-8 Wochen vor der Veranstaltung und nicht erst in den Tagen davor.